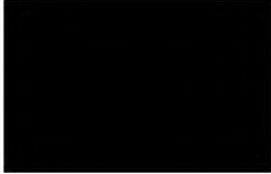


Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA Ve6, Typ Enercon E138 EP3
E2, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,2 MW)

inklusive der notwendigen Kabeltrasse

im Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld

der



in der Gemarkung Veldenz, Flur 12,

Flurstück 1/20

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

PK-Nr.:

Datum



21. Juli 2022

Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Öffnungszeiten der
Fachbereiche:
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der



vom 14.07.2020, sowie den Ergänzungen vom 20.07.2020, 20.08.2020, 18.09.2020, 09.10.2020, 11.12.2020, 27.05.2021, 14.10.2021, 19.01.2022 und 13.07.2022 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA Ve6, Typ Enercon E138 EP3 E2, Nabhöhe 149 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,2 MW) inklusive der notwendigen Kabeltrasse im Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- Höhe	Gesamt- höhe
Ve6	360906	5524284	Veldenz	12	1/20	625	774	843

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von der vorstehend genau bezeichneten Windenergieanlage inklusive der notwendigen Kabeltrasse. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.
3. Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:
- **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 02	54472 Gornhausen, Merscheider Weg 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 3	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 9	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 05	54472 Gornhausen, In den alten Gärten 8	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM 0 s), 00.00 – 24.00 Uhr):

<u>Hinweis:</u> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA Ve6	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,6	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,4	78,4

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,3	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	97,1	80,4

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max,Oktav}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen erfolgt bei Planungen auf Basis von Herstellerangaben (wie vorliegend) wie folgt:

Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1$ dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windkraftanlagen lärmemissionstechnisch vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung (σ_P ; Ersatzwert 1,2 dB) zu berücksichtigen.

Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

Im Übrigen gelten die vorgenannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung} = 0,5$ dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

4. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus der in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % hier: 2,3 dB(A)):

Windkraftanlage Nr.: Ve6

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54472 Gornhausen, Merscheider Weg 1	32,7 dB(A)
IP 03	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 3	30,4 dB(A)
IP 04	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 9	30,1 dB(A)
IP 05	54472 Gornhausen, In den alten Gärten 8	30,4 dB(A)

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO 07	Heinzerath, Römerstraße 12
IO 09	Gornhausen, Klaramühle
IO 14	Gornhausen, Merscheider Weg 1
IO 16	Gornhausen, Funkhaus
IO 17	Gornhausen, Morbacher Straße 21
IO 18 / IO 11	Gornhausen, Am Rück 12 / Morbacher Straße 20 (Flurstück 174/8)
IO 19	Gornhausen, Am Rück 10
IO 20	Gornhausen, Am Rück 8
IO 21	Gornhausen, Am Rück 6
IO 22	Gornhausen, Am Rück 4a

nicht zu Einwänden, die einer Realisierung des Projektes entgegenstehen. Dies erklärt sich zunächst aus der erheblichen Entfernung (ca. 1200 m) zu den einzig geohydraulisch möglich betroffenen Quelfassungen „Karlsquelle 1 und 2“ des Quellgebietes „Wellersbach“, aber insbesondere aus den sehr guten Erfahrungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes beim Bau der bereits im Windpark Veldenz-Gornhausen erstellten Windenergieanlagen. So lassen sich insbesondere die bei der benachbarten, ebenfalls im Einzugsgebiet der Karls-Quellen gelegenen WEA Ve7 gewonnenen Erkenntnisse wegen der ähnlichen geohydraulischen Situation übertragen. Die Erstellung dieser Anlage (Ve 7) konnte unter Anwendung eines umfassenden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmenplanes ohne Schäden für das Grundwasser, bzw. das engmaschig kontrollierte Quellwasser, durchgeführt werden.

Daher wird aus hydrogeologischer Sicht empfohlen, die auf den Seiten 78 bis 83 des Gutachtens der GWW GmbH (Gutachten vom 15.07.2020, Kapitel 16 „Wasserschutz“ der Antragsunterlagen) benannten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen, die sich bisher bei Bau der Windenergieanlagen im Windpark Veldenz-Gornhausen sehr gut bewährt haben, zu berücksichtigen.

Aus den bislang gesammelten (baupraktischen) Erfahrungen bei der Erstellung der bereits bestehenden Anlagen im Windpark Veldenz-Gornhausen ist insbesondere die Wichtigkeit einer (für die Dauer der Eingriffe in den Untergrund) permanenten, fachkundigen Bauüberwachung durch ein mit den lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten vertrauten hydrogeologischen Ingenieurbüros hervorzuheben.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.